



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 19. Februar 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085305

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich folgende Verkehrsvorschrift:

#### **Culmannstrasse Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 61 und 59, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»**  
am 6. März 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 16. Februar 2024 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085305

**Culmannstrasse**

Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Gegen Ende des vergangenen Jahres musste die Blaue Zone in dem kurzen Seitenarm der Culmannstrasse entlang der Liegenschaften Nrn. 59 – 67 im Sinne einer Sofortmassnahme entfernt werden, weil die Durchfahrtsbreite knapp 2.80 Meter betrug. Diese Breite würde im Ernstfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr nicht genügen. Festgestellt wurde der Mangel im Zusammenhang mit einem verstopften Abwasserschacht beim Kehrplatz, weil der Durchgang für das Pumpfahrzeug von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich zu schmal war.

Leider besteht die Problematik trotz Entfernung der Parkfelder nach wie vor. Obwohl es sich um einen schmalen Strassenabschnitt handelt und am nordöstlichen Fahrbahnrand ein Parkverbot gilt, fehlt es an einer Rechtsgrundlage, um am gegenüberliegenden Fahrbahnrand parkierte Fahrzeuge zu büssen. Entsprechend parkieren die Anwohnenden dort weiterhin. Aus diesen Gründen soll am südwestlichen Fahrbahnrand nun ebenfalls ein Parkierungsverbot verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

– Verfügungsplan



2/2

– Einzelverfügung

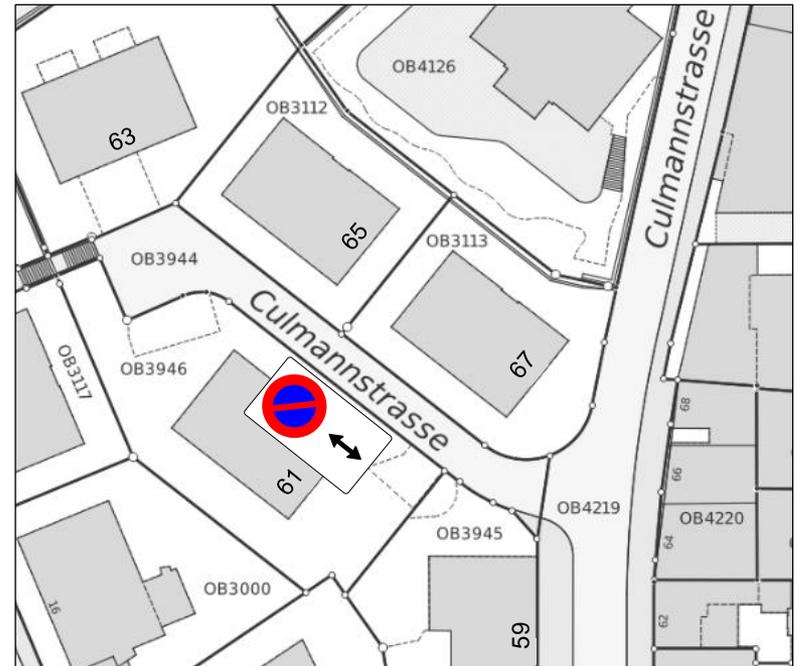
Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

# Bestand



# Geplanter Vollzug



Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

